

Info 3.05 Bürgerbeteiligungsrechte NRW im Überblick

Einwohner/in ist, wer in einer Gemeinde wohnt, d. h. den ständigen Wohnsitz in der Gemeinde hat, ohne Altersbeschränkungen oder bestimmte Nationalität.

Bürger/innen sind wahlberechtigt bei Kommunalwahlen - sie müssen also u. a. mindestens 16 Jahre alt sein, die deutsche oder eine EU-Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.

Unterrichtungsrecht

Was?

Die Verwaltung ist verpflichtet, über große bauliche Vorhaben und Haushaltsentscheidungen zu informieren. Deshalb werden Haushaltsentwürfe öffentlich ausgelegt und Bürgerversammlungen zu Planungsvorhaben abgehalten.

Wer?

Alle Einwohner/innen einer Gemeinde ohne Altersbeschränkung.

Infos:

Ein Recht haben alle Einwohnerinnen und Einwohner ganz ohne Bedingungen oder Voraussetzungen: das Recht auf möglichst frühzeitige Information und Unterrichtung über wichtige Planungen und Vorhaben im Stadtgebiet. So werden zum Beispiel bei Änderungen von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen oder größeren Maßnahmen der Verkehrsplanung Bürgerversammlungen vor Ort abgehalten. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Verwaltung informieren die Anwesenden und stellen sich ihren Fragen. Außerdem muss die Bevölkerung darüber informiert werden, wie und wofür die Stadt Geld ausgibt.

Der Stadtkämmerer legt den Entwurf des Haushalts zunächst dem Rat vor. Dann liegt der Etatentwurf sieben Tage öffentlich aus. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung können Einwohnerinnen und Einwohner Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben. Über diese entscheidet der Rat abschließend zusammen mit der Verabschiedung des Haushaltes. Die Haushaltssatzung ist dann die rechtsverbindliche Grundlage für die Ausgabe- und Einnahmewirtschaft. Wann und wo Bürgerversammlungen stattfinden oder Entwürfe zum Haushalt oder zur Stadtplanung öffentlich ausliegen, wird jeweils rechtzeitig über die Medien bekannt gegeben.

Literatur-Tipps:

§ 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005.

Lokal aktiv. Informationen und Anregungen für Bürger/innen., hrsg. v. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2000, <http://www.im.nrw.de/bue/doks/lokalaktiv.pdf> (18.12.2006).

Anregungen und Beschwerden

Was?

Anregungen oder Beschwerden zu Vorgängen oder Entscheidungen in der Gemeinde können schriftlich eingereicht werden. Eine Beschwerdekommision entscheidet dann, welche Gremien für das Anliegen zuständig sind und sich deshalb damit beschäftigen müssen.

Wer?

Alle Einwohner/innen ohne Altersbeschränkung

Infos:

Jeder kann sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder eine Bezirksvertretung wenden. Das muss schriftlich geschehen und eine Angelegenheit betreffen, die in den Zuständigkeitsrahmen der Gemeinde fällt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Rat oder die Bezirksvertretung im Sinne der Anregung oder Beschwerde entscheidet, sondern nur darauf, dass sich diese Gremien mit ihr beschäftigen. Die Verteilung der Zuständigkeiten - Rat, Bezirksvertretung, Ausschuss, Verwaltung - wird durch eine Anregung oder Beschwerde nicht außer Kraft gesetzt. Wenn der Rat oder die Bezirksvertretung feststellen, dass ein anderes Organ

für eine an sie gerichtete Anregung oder Beschwerde zuständig ist, wird dieses über die Sache entscheiden. Beschwerden werden grundsätzlich in der Beschwerdekommision vorberaten, an deren Sitzungen die Beschwerdeführer teilnehmen können. Die Kommission beschließt eine Empfehlung je nach Zuständigkeit an den Hauptausschuss, dem der Rat die Bearbeitung von Beschwerden übertragen hat, oder an eine Bezirksvertretung. Dort wird abschließend über die Beschwerde entschieden.

Wer eine Anregung oder Beschwerde einreicht, muss über das Ergebnis unterrichtet werden.

Literatur-Tipps:

§ 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005.

Lokal aktiv. Informationen und Anregungen für Bürger/innen., hrsg. v. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2000, <http://www.im.nrw.de/bue/doks/lokalaktiv.pdf> (18.12.2006).

Fragestunde für Einwohner/innen

Was?

Fragen, welche die Stadt oder den Stadtbezirk betreffen, können beim Oberbürgermeister eingereicht werden. In einer der darauf folgenden Ratssitzungen werden sie dann innerhalb der "Fragestunde" beantwortet. Der Termin wird dem Fragesteller schriftlich mitgeteilt.

Wer?

Alle Einwohner/innen einer Stadt/eines Bezirkes ohne Altersbeschränkung.

Infos:

Jede Stadt kann nach der Gemeindeordnung selbst entscheiden, ob sie in den 7 Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretung eine so genannte Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner abhält. Wer in öffentlicher Sitzung eine Frage an Politik oder Verwaltung richten möchte, muss sie mindestens zehn Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich beim Oberbürgermeister oder bei dem zuständigen Bezirksvorsteher bzw. der zuständigen Bezirksvorsteherin einreichen.

Gefragt werden kann alles, sofern es sich um Angelegenheiten der Stadt oder des jeweiligen Stadtbezirks handelt und die Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt oder ein laufendes Gerichtsverfahren betrifft. Natürlich dürfen die Fragen weder beleidigenden Inhalt haben noch nicht öffentliche Angelegenheiten betreffen. Anonyme Anfragen sind unzulässig, ebenso Fragen, die von derselben Person wiederholt werden und bereits in einer früheren Einwohnerfragestunde beantwortet wurden. Taucht im Zusammenhang mit der Beantwortung eine weitere Frage auf, kann diese als Zusatzfrage gestellt werden. Pro Fragesteller ist eine Zusatzfrage zulässig.

Wer eine Frage einreicht, wird rechtzeitig informiert, wann sie beantwortet wird. Wer am Sitzungstag verhindert ist, erhält die Antwort schriftlich.

Literatur-Tipps:

§ 48 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 .

Kommune aktiv - Bürgerschaftliches Engagement/Bürgerkommune. Informationen und Anregungen für Kommunen hrsg. v. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2000, <http://www.im.nrw.de/bue/doks/kommaktiv.pdf> (18.12.2006).

Einwohnerantrag

Was?

Nachdem ein gültiger Einwohnerantrag gestellt worden ist, muss der Rat innerhalb von 4 Monaten über das Anliegen des Antrages entscheiden. Ein Einwohnerantrag darf im Gegensatz zu Anregungen nicht in Ausschüssen bearbeitet werden.

Wer?

Einen Antrag auf den Weg bringen darf jeder Einwohner über 14 Jahre. Ein E. ist aber erst dann gültig, wenn 4% (kreisfreie Gem.) oder 5 % (kreisangehörige Gem.) der Einwohner den Antrag mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Infos:

Durch einen Einwohnerantrag können der Rat oder eine Bezirksvertretung verpflichtet werden, über eine bestimmte Angelegenheit, für die sie gesetzlich zuständig sind, zu beraten und zu entscheiden.

Einen Einwohnerantrag kann man niemals allein stellen. Es sind immer eine Reihe von Unterschriften erforderlich.

Anders als bei einer Anregung kommt es hier nicht auf interne Zuständigkeitsverteilungen an. Wenn eine Angelegenheit über einen Einwohnerantrag in den Rat oder eine Bezirksvertretung gebracht wird, muss der Rat bzw. die Bezirksvertretung diese Sache auf jeden Fall selbst inhaltlich behandeln und in der Sache eine Entscheidung treffen und kann die Entscheidung nicht an andere Ausschüsse oder Gremien weiterleiten.

Um den Rat derart zu binden, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen.

Nach § 25 der Gemeindeordnung NRW müssen mindestens 4% der Einwohner in kreisfreien Städten den Antrag unterzeichnen (höchstens aber 8000 Unterschriften), in kreisangehörigen Gemeinden mindestens 5% (höchstens aber 4000). Ist der Einwohnerantrag gestellt, geht es so weiter:

1. Der Rat stellt zunächst unverzüglich nach Eingang des Antrags die Zulässigkeit fest. Die Verwaltung (Meldebehörde) prüft hierzu u. a., ob alle Unterzeichnenden auch wirklich antragsberechtigt sind.
2. Dann berät der Rat über den Antrag und trifft eine Entscheidung. Sie muss spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags getroffen werden. In der Ratssitzung können die vertretungsberechtigten Personen den Antrag erläutern. Das Verfahren gilt analog für Anträge an die Bezirksvertretung.

Literatur-Tipps:

Lokal aktiv. Informationen und Anregungen für Bürgerinnen und Bürger., hrsg. v. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2000, <http://www.im.nrw.de/bue/doks/lokalaktiv.pdf> (18.12.2006).

§ 25 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 ..

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**Was?**

Bei wichtigen Grundsatzentscheidungen können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Wer?

Jeder Bürger kann ein Bürgerbegehren auf den Weg bringen, benötigt aber eine hohe Anzahl an zusätzlichen Unterschriften.

Info:

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind die stärksten Instrumente, die die Gemeindeordnung den Bürger/innen einer Stadt seit 1994 an die Hand gegeben hat. Mit einem Bürgerbegehren können sie beantragen, dass sie anstelle des Rates oder einer Bezirksvertretung eine Entscheidung treffen, also einen Bürgerentscheid. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind zwei Teile eines Instruments: Das Bürgerbegehren gibt den Anstoß, im Bürgerentscheid treffen - wenn das Bürgerbegehren zulässig war - die Bürger/innen ihre eigentliche Entscheidung. Beim Bürgerbegehren sind wie beim Einwohnerantrag bestimmte Kriterien zu erfüllen. Je nach Einwohnerzahl variieren die erforderlichen Unterschriften: Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden

- bis 10.000 Einwohner von 10 %
- bis 20.000 Einwohner von 9 %
- bis 30.000 Einwohner von 8 %
- bis 50.000 Einwohner von 7 %
- bis 100.000 Einwohner von 6 %
- bis 200.000 Einwohner von 5 %
- bis 500.000 Einwohner von 4 %
- über 500.000 Einwohner von 3 %

der Bürger unterzeichnet sein.

An der hohen Zahl von erforderlichen Unterschriften wird bereits deutlich, dass dieses Beteiligungsrecht beschränkt ist auf sehr wichtige und für einen großen Personenkreis bedeutsame Angelegenheiten. Das können Grundsatzentscheidungen sein, die bei der Gesamtbevölkerung auf großes Interesse stoßen, wie die Autobahnanbindung oder die Einrichtung einer verkehrsfreien Innenstadt.

Wenn nun das Bürgerbegehren alle Voraussetzungen erfüllt, ist das weitere Verfahren ähnlich wie bei einem Einwohnerantrag:

1. Der Rat stellt zunächst die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest.
2. Der Rat trifft eine Entscheidung, ob er dem Bürgerbegehren folgt.
 1. Möglichkeit: Der Rat entspricht dem Bürgerbegehren - der Bürgerentscheid unterbleibt.
 2. Möglichkeit: Der Rat lehnt das Bürgerbegehren ab - innerhalb von drei Monaten ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Die Rahmenbedingungen dafür sind nicht gesetzlich vorgeschrieben, sie werden von der Gemeinde festgelegt.

Für den Bürgerentscheid wird eine Bürgerbefragung durchgeführt. Ähnlich wie bei Wahlen sind alle Bürger/innen zur Stimmabgabe aufgerufen.

Die gestellte Frage kann nur mit Ja oder Nein beantwortet werden.

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde. Diese Mehrheit muss mindestens 20 Prozent aller Bürger/innen der Gemeinde betragen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet.

Literatur-Tipps:

§ 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994. Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 .

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Leitfaden, hrsg. v. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 6. Auflage 2005, http://www.im.nrw.de/bue/doks/buergerbeg_leitfaden.pdf.

Lokal aktiv. Informationen und Anregungen für Bürger/innen., hrsg. v. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2000, <http://www.im.nrw.de/bue/doks/lokalaktiv.pdf> (18.12.2006).

Bürgerbeteiligung bei der Stadtplanung

Was?

Über Ziel und Zweck von städtebaulichen Maßnahmen muss bei "Bürgeranhörungen" öffentlich informiert werden. Inwieweit die Gemeinde auf die vorgetragenen Vorschläge und Bedenken der Bürger eingehen muss, ist dabei gesetzlich nicht festgeschrieben.

Wer?

Alle Einwohner/innen einer Stadt oder Gemeinde ohne Altersbeschränkung.

Info:

Die Stadtplanung will bei ihren Projekten jeweils schon möglichst früh einen Diskussionsprozess in Gang setzen. Allen Interessierten wird die Chance geboten, ihre Stadt oder Veränderungen im Stadtteil oder Viertel im Dialog mit Verwaltung und Politik mitzugestalten. Dieser Informations- und Meinungsaustausch ist eine wichtige Grundlage für eine ausgewogene Planung.

Der Mindestrahmen, wie die Bürger/innen förmlich an der städtebaulichen Planung zu beteiligen sind, ist im Baugesetzbuch geregelt. Dort ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und - in späterer Planungsphase - die öffentliche Auslegung des Entwurfs von Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan vorgeschrieben. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ("Bürgeranhörung") sieht vor, dass die Menschen bereits zu Beginn der Planung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Projektes zu informieren sind. Außerdem sollen sie Gelegenheit haben, sich zu den Planungszielen und -inhalten zu äußern. In welcher Form das geschieht, entscheidet die Gemeinde selbst.

Literatur-Tipps:

Lokal aktiv. Informationen und Anregungen für Bürger/innen., hrsg. v. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2000, <http://www.im.nrw.de/bue/doks/lokalaktiv.pdf> (18.12.2006).

§ 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Wahlen

Was?

Kommunalwahlen in NRW finden in der Regel alle 5 Jahre statt. Gewählt werden die Mitglieder des Gemeinderates, die (Ober-)Bürgermeister bzw. Landräte und gegebenenfalls die Bezirksvertretungen.

Wer?

Wahlberechtigt bei Kommunalwahlen in NRW ist jede/r, der/die

- Deutsche/r und Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist
- das 16. Lebensjahr vollendet hat
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Info:

Am 12.09.1999 durften in NRW erstmals minderjährige Jugendliche (Deutsche und EU-Ausländer) bei einer Kommunalwahl wählen gehen. 325.000 Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren waren 1999 damit erstmals wahlberechtigt, das waren 2,4% der gesamten Wahlbevölkerung. Die Jugendlichen dürfen zwar wählen (aktives Wahlrecht), aber sich selbst nicht zur Wahl stellen (kein passives Wahlrecht). Die Einführung des kommunalen Wahlrechts für 16- und 17-Jährige geht auf Initiativen der Partei Bündnis 90/Die Grünen zurück. Außer in NRW dürfen Jugendliche ab 16 auch in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen wählen gehen.

Literatur-Tipps:

Ergebnisse von Kommunalwahlen in NRW beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, <http://www.wahlen.lids.nrw.de/kommunalwahlen> (28.09.2006).

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW: Landtagswahl, Heft 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in NRW (PDF-Datei 2005, Download unter <http://www.lids.nrw.de/webshop> (28.09.2006).

Wilko Zicht: Übersicht über die Wahlsysteme bei Kommunalwahlen, <http://www.wahlrecht.de/kommunal/index.htm> (28.09.2006).

Benedikt Hauser: Kommunales Wahlrecht ab 16. Materialien für die Arbeit vor Ort Nr. 8, Konrad-Adenauer-Stiftung, St. Augustin 1999, http://www.kas.de/publikationen/1999/3520_dokument.html (28.09.2006).